

Benutzungs- und Gebührenordnung der Gemeindebibliothek Seebach vom 19.05.2016

1. Allgemeine Informationen

Die Gemeindebibliothek Seebach ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Seebach. Sie dient gemeinnützigen Zwecken und bietet verschiedenartige Medienformen an, die dem Zweck der Bildung, Unterhaltung und Informationsgewinnung dienen.

Die Benutzung der Bibliothek ist kostenfrei.

Der Bestand ist nach dem Freihandprinzip aufgestellt. Alle Bibliotheksbestände, ihre Einrichtung und technische Ausstattung sind kommunales Eigentum und von daher pfleglich zu behandeln.

2. Benutzung der öffentlichen Bibliothek.

Jede Person, die das 7. Lebensjahr vollendet hat, kann die Bibliothek benutzen. Die Erwachsenenabteilung setzt die Vollendung des 14. Lebensjahres voraus.

3. Anmeldung

Zur Anmeldung ist die Vorlage des Personalausweises oder eines Dokumentes, das die persönlichen Daten und die Wohnanschrift ausweist, erforderlich.

Kinder, die noch keinen Personalausweis besitzen, benötigen zur Anmeldung die Unterschrift der Eltern bzw. ihres gesetzlichen Vertreters, die mit der Unterschrift der Bibliotheks-Benutzungsordnung zustimmen.

Jeder Benutzer erhält bei der Anmeldung einen Benutzerausweis. Dieser ist Eigentum der Bibliothek, ist sorgfältig zu behandeln und nicht übertragbar. Bei Verlust haftet der Benutzer für Schäden, die durch missbräuchliche Benutzung durch Dritte entstehen. Der Verlust ist der Bibliothek umgehend mitzuteilen.

Jedem Bibliotheksbenutzer wird bei der Anmeldung eine Benutzungsordnung zur Einsichtnahme vorgelegt. Durch Unterschrift auf dem Antrag zur Ausstellung des Benutzerausweises erkennt er die Benutzerordnung der Bibliothek an.

Veränderungen zur Person und Wohnanschrift des Benutzers sind der Bibliothek mitzuteilen.

4. Ausleihbeschränkungen

Leseraum- und Informationsbestände sind Präsenzbestände und dürfen nur in der Bibliothek benutzt werden.

Für Bestand, der über Leihverkehr aus anderen Bibliotheken beschafft wurde, gelten die Ausleihbedingungen der verleihenden Bibliothek.

5. Leihfrist

Die Leihfrist beträgt:

Für Bücher	4 Wochen
Für Schallplatten , MC`s , CD`s ,CD-Rom`s	14 Tage
Für Zeitschriften und Spiele	14 Tage
Videos, DVD`s	14 Tage

Die Bibliothek ist berechtigt, in besonderen Fällen die Ausleihfrist zu verkürzen.

Auf Antrag der Benutzer können Leihfristen verlängert werden - mündlich, fernmündlich oder schriftlich. Hierfür ist Voraussetzung, dass die Medieneinheit nicht vorbestellt ist.

Nach der 3. Verlängerung ist die Medieneinheit vorzulegen.

6. Ausschluss von der Bibliotheksbenutzung

Der Bibliotheksleiter hat das Recht, Benutzer, die wiederholt oder besonders gravierend gegen die Benutzungsordnung der Bibliothek und gegen die Hausordnung verstoßen, befristet oder auf Dauer von der Bibliotheksbenutzung auszuschließen.

7. Hausordnung

In den Räumen der Bibliothek hat sich der Benutzer so zu verhalten, dass er keinen anderen Bibliotheksbenutzer stört.

Essen und Rauchen sind nicht gestattet.

Den Anweisungen des Bibliothekspersonals ist Folge zu leisten.

Für das in den Bibliotheksräumen in Verlust geratene Eigentum des Benutzers übernimmt die Bibliothek und die Gemeinde Seebach keine Haftung.

8. Schadensersatzpflicht

Der Benutzer ist verpflichtet, ausgeliehene Medieneinheiten sorgsam zu behandeln und sie im einwandfreien Zustand an die Bibliothek zurück zu geben.

Bei der Rückgabe festgestellte Beschädigungen und Verschmutzungen werden auf seine Kosten beseitigt.

Bei Verlust einer Medieneinheit oder einer so starken Beschädigung, dass eine Weiterverwendung nicht mehr möglich ist, hat der Benutzer eine identische oder gleichwertige Medieneinheit zu beschaffen. Er trägt dafür die Einarbeitungskosten. Die Ersatzbeschaffung ist umgehend, spätestens nach 14 Tagen, zu realisieren.

Bei Minderjährigen sind die Eltern zum Schadensersatz verpflichtet.

9. Mahnwesen

Bei Terminüberschreitungen wird der Benutzer eine Woche nach Ablauf des Abgabetermins schriftlich durch den Bibliotheksleiter gemahnt. Bleibt die Rückgabe der Medieneinheit aus, erhält der Benutzer in Abstand von je 14 Tagen bis zu drei Mahnungen. Danach wird der Vorgang der Gemeindekasse zur weiteren Bearbeitung übergeben.

Versäumnisgebühren entstehen mit der ersten überzogenen Woche. Sie sind unabhängig davon zu entrichten, ob der Benutzer schriftlich gemahnt wurde oder nicht.

Bei nachweisbar unverschuldeter Terminüberschreitung durch den Benutzer entscheidet der Bibliotheksleiter über den Erlass der Versäumnisgebühr.

10. Gebühren

Überschreiten der Rückgabefrist:

Kinder vom 7. bis 13. Lebensjahr zahlen pro Medieneinheit pro vollendete Woche nach

Rückgabetermin 0,50 € plus Portogebühren

Jugendliche ab 14. Lebensjahr und Erwachsene zahlen pro Medieneinheit pro vollendete Woche nach

Rückgabetermin 1,00 € plus Portogebühren

Die Höhe der Versäumnisgebühren endet beim dreifachen Wiederbeschaffungspreis der entliehenen Medieneinheit.

Für nicht zurückgespulte Videos wird eine Gebühr von 0,50 € erhoben.

11. Internet- Nutzung

Die Gemeindebibliothek Seebach ermöglicht ihren Nutzern den Zugang zum Internet.
Die Benutzung der Recherchemöglichkeit mittels Internet ist kostenpflichtig.
Zur Internet- Nutzung ist jeder Leser mit gültigem Bibliotheksausweis berechtigt.

12. Weitere Entgelte

- Ersatzausweis bei Verlust des Benutzerausweises	1,00 €
- Beschädigung einer Medieneinheit	2,50 €
- Einarbeitungsgebühr für Ersatz Medieneinheit bei Verlust	2,50 €
- Druckseite	0,25 €

Die Kosten für die Internet- Nutzung betragen:

- für Kinder und Jugendliche	1,00 € pro 60 Min.
- für Erwachsene (ab 18 Jahre)	1,00 € pro 60 Min.

Die Benutzungs- und Gebührenordnung der Gemeindebibliothek Seebach tritt am 01.07.2016 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Gebührenordnung vom 15.09.2001 außer Kraft.

Nagel
Bürgermeisterin

Seebach, 23.06.2016